

Herr Mark Charitonenkow
Campingplatz „Auf dem Simpel“
Auf dem Simpel 1
29614 Soltau



Erweiterung des Campingplatzes Auf dem Simpel
Im Zuge des Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 9

i.V.m. der

65.Änderung des Flächennutzungsplans

Der Stadt Soltau

Forstfachlicher Beitrag
zur geplanten Kompensation über Maßnahmen zur
Verbesserung des Naturhaushaltes

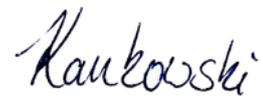
Stand: September 2023

Bearbeitung: Dipl.-Ing. FH Sebastian Kankowski
Diplom-Ingenieur FH für Forstwirtschaft
Görlitzstr. 15 | 38124 Braunschweig
mobil: 0178-7876800
mail: skankowski@waldtext.de

Projektbearbeitung durch:

Sebastian Kankowski
Dipl.-Ing. FH für Forstwirtschaft
freier forstfachlicher Gutachter und Sachverständiger

Braunschweig, 25. September 2023



Dipl.-Ing. Sebastian Kankowski
Forstwirtschaft FH

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Fläche für Maßnahme zur Verbesserung des Naturhaushaltes – ca. 5176 m ²	5
Abbildung 2: Schema eines Podsols.....	16
Abbildung 3: Lage und Größe der Pflanzfläche mit ca. 5176 m ²	20

Inhalt

1 Einleitung.....	4
1.1 Veranlassung.....	4
1.2 Lage und Größe.....	5
1.3 Rechtliche Grundlage.....	5
1.4 Waldrechtliche Begründung.....	6
2 Methodik zur Ermittlung des waldrechtlichen Kompensationsbedarfs durch Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes.....	7
2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes.....	7
2.2 Fotodokumentation der Maßnahmenfläche vom 22.06.2023.....	8
.....	15
2.3 Bodenpotenziale und standortgerechte Waldentwicklungstypen.....	16
2.4 Beschreibung des Ziel-Zustandes.....	17
3 Beurteilung des Kompensationsfaktor.....	18
3.1 Pflanzkonzept.....	21
4 Zusammenfassung.....	21
5 Quellenverzeichnis.....	22
5.1 Zitierte Literatur.....	22
5.2 Gesetze und Verordnungen.....	22

1 Einleitung

Der Betrieb „Campingplatz „Auf dem Simpel“ plant eine Erweiterung der Betriebsfläche im direkten Anschluss an die bestehende Betriebsfläche. Diese geplante Erweiterung bedingt eine Umwandlung von Wald im Sinne des NWaldLG § 2. Durch die Waldumwandlung wird laut § 8 (3) NWaldLG ein walddrechtliches Kompensationserfordernis ausgelöst, welches nach den Regelungen des Paragraphen mindestens im Verhältnis 1 : 1 erfolgt. Das, durch den forstfachlichen Beitrag, ermittelte Kompensationsverhältnis beträgt 1:1,2. Der über das Verhältnis 1:1 hinausgehende Anteil von 0,2 wird über „Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes“ kompensiert.

Nach Punkt 2.2.2 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 — 406-64002-136) ist „ein neuer Flächenumfang“ für diese Fläche zu ermitteln. Dieser soll das dreifache des noch auszugleichenden Kompensationsumfang nicht überschreiten. Die Herleitung des Flächenumfangs sowie die Erläuterung des Kompensationskonzeptes für diese Fläche ist Inhalt dieses Beitrags.

1.1 Veranlassung

Der Vorhabenträger kompensiert den Eingriff in die in Anspruch genommenen Waldflächen im Sinne der Ausführungsbestimmungen Punkt 2.2.1 um Verhältnis 1:1 über externe Ersatzaufforstungen. Um dem Gesamtkompensationserfordernis von 1:1,2 gerecht zu werden, erfolgt die Kompensation des überschießenden Anteils von 0.2 auf den direkt am Eingriffsort angrenzenden Waldflächen, welche sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet.

1.2 Lage und Größe

Die geplante Kompensation über Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes findet auf den Flächen angrenzend an den Eingriffsort statt. Dieser liegt in der Waldbauregion Mittel-Westniedersächsisches Tiefland und Hohe Heide im Wuchsbezirk „Hohe Heide“.



Abbildung 1 | Fläche für Maßnahme zur Verbesserung des Naturhaushaltes – ca. 5176 m²

1.3 Rechtliche Grundlage

Die waldrechtliche Grundlage dieser Kompensationsplanung sind die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 — 406-64002-136). Diese Regeln die Vorgehensweise und die Anforderung der waldrechtlichen Kompensationen. Die Kompensation über „Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes“ werden in Punkt 2.2.2 geregelt. Die angrenzenden Waldflächen werden über die Anforderungen des § 11 NWaldLG - „Ordnungsgemäße Forstwirtschaft...“ hinaus aufgewertet und mit Laubholz unterpflanzt. Das hier

beschriebene Konzept geht über die Anforderungen des § 11 NWaldLG hinaus und erfüllt damit die Kompensationsanforderungen der Ausführungsbestimmungen. Insbesondere der, durch das Konzept entstehende, vorgezogene Pflegeaufwand wird hierbei berücksichtigt.

1.4 Waldrechtliche Begründung

Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes nach den Ausführungsbestimmungen gehen über die Verpflichtungen des Waldbesitzers nach § 11 NWaldLG zur „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ hinaus. Gekennzeichnet wird dies durch „verbessernde“ Wirkung der Maßnahmen für den Naturhaushalt. Die Flächen, welche zur Verbesserung des Naturhaushaltes beplant werden, weisen einen niedrigen waldbaulichen sowie ökologischen Wert auf. Der Kiefern-Reinbestand, mittleren Alters, in Monokultur, sowie der Pflegegrad, erfordern aus forstwirtschaftlicher Sicht nach § 11 NWaldLG lediglich eine kontinuierliche Pflege über Durchforstungen.

Zitat §11 NWaldLG:

„Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.“

Zitatende

Die gewählten Flächen könnten nach diesem Prinzip bis zur Erntereife in ca. 40 Jahren forstwirtschaftlich behandelt werden. Eine Umwandlung dieser Bestände zu naturnahen Laubwäldern sieht das NWaldLG nicht vor.

Die gewählten Flächen weisen daher ein hohes Potential zur Aufwertung auf. Nach den Ausführungsbestimmungen sind Maßnahmen zum „Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände“ vorrangig umzusetzen.

2 Methodik zur Ermittlung des waldrechtlichen Kompensationsbedarfs durch Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes

2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Bestandesbeschreibung:

Die auszuwertende Fläche ist ein:

Kiefern-Reinbestand, gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*) 50-jährig aus Pflanzung, geschlossen mit einzelnen Lücken. Aktueller Bestockungsgrad ist 0,9. Vereinzelt ist Birke vorzufinden. Es handelt sich um geringes bis mittleres Baumholz. Der Bestand ist einschichtig aufgebaut und weist eine normale Wüchsigkeit auf. Schaftlängen und –qualitäten sind normal. Schäden und/oder Wertstörungen sind nicht zu finden. Die Kronen sind normal entwickelt, vereinzelt finden sich abgestorben Bäume. Die vereinzelt Birke wird aufgrund des geringen Anteils nicht beschrieben.

Der Bestand ist bis auf die vorhandenen Wander- und Holzabfuhrwege nicht weiter erschlossen.

Es findet sich in geringen Anteilen Naturverjüngung von Traubeneiche, Birke und vereinzelt Eberesche (ca. 400-500/ha) verschiedenen Alters. Sowohl liegendes als auch stehendes Totholz ist in geringem Umfang vorhanden.

2.2 Fotodokumentation der Maßnahmenfläche vom 22.06.2023



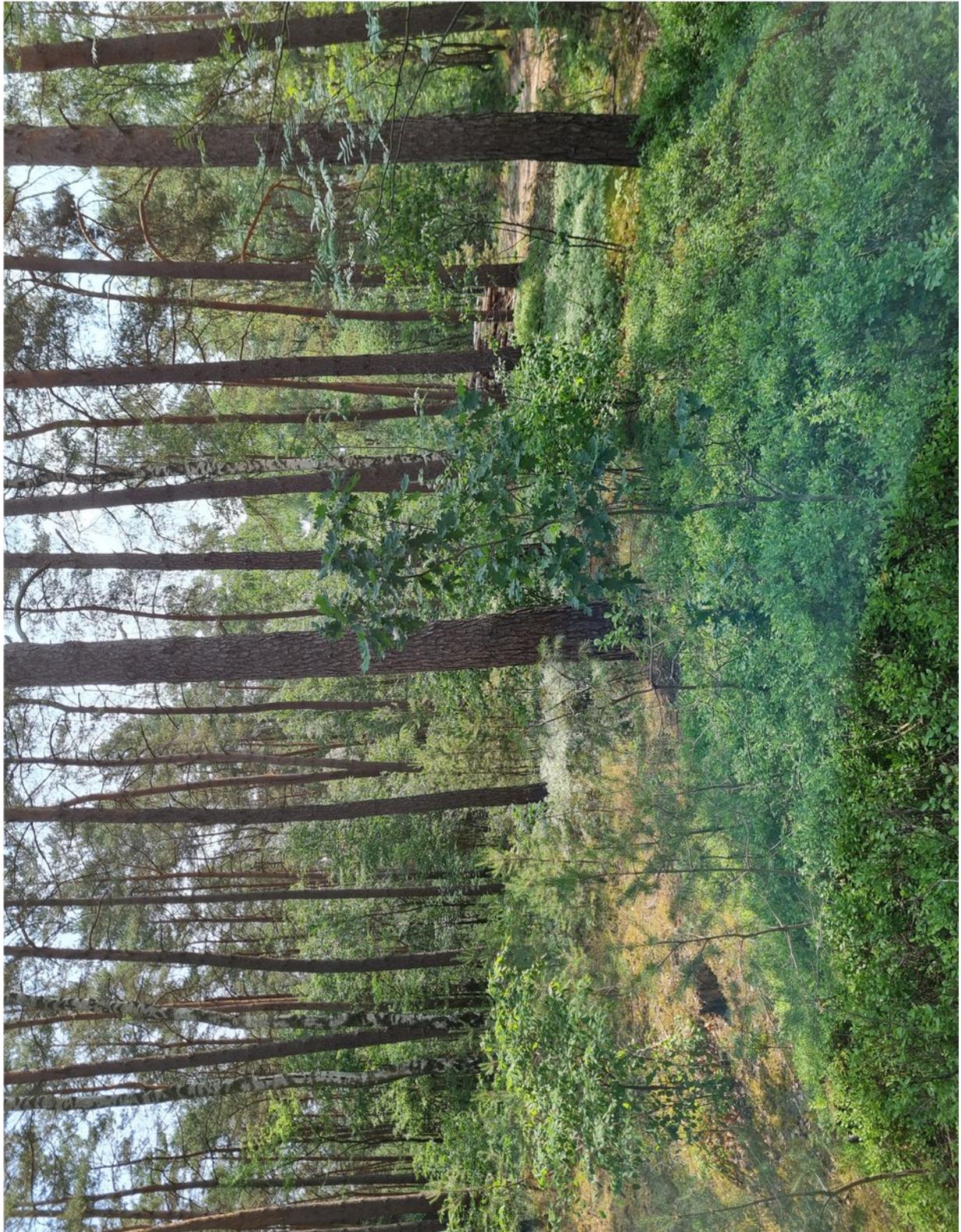














2.3 Bodenpotenziale und standortgerechte Waldentwicklungstypen

Um die Möglichkeiten zur Stärkung des Naturhaushaltes an die Potenziale der Fläche auszurichten, ist es notwendig die Bodenpotenziale und danach einen standortgerechten Waldentwicklungstyp zu ermitteln.

Nach der Bodenkarte BK50 handelt es sich um folgenden Bodentyp:

Bodenlandschaft (BL): Fluviatile und glazifluviale Ablagerungen

Bodengroßlandschaft (BGL) : Geestplatten und Endmoränen

Bodenregion (BR): GEEST

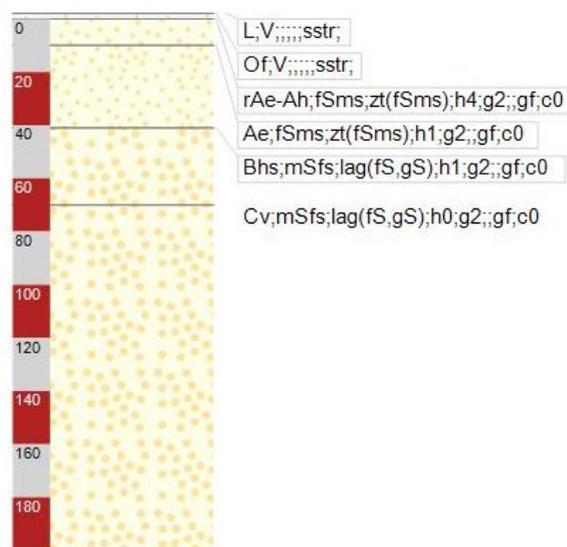
Bodentyp: **B-P2**

Bodentyp-Klartext: **Flacher Braunerde-Podsol**

Geotyp: **Sp//gf**

Nutzung: **FN**

Schemazeichnung der Profilbeschreibung



Beispiel eine(r/s) Podsol



Fotos: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Schemazeichnung: Aktuell mit Daten aus dem NIBIS[®] erzeugt.

Abbildung 2: Schema eines Podsol

Es handelt sich damit um forstlichen Standortstyp **43.3.2.3** einen Standort mit mäßig sommertrockener Wasserversorgung mit mäßig bis schwacher Nährstoffversorgung.

Nach der Regierungsprogramm der Landesregierung zur Baumartenwahl zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung „LÖWE+“ ergeben sich folgende waldbaulich sinnvolle Waldentwicklungstypen (WET):

bei forstwirtschaftlich Nutzung:

WET 62: Douglasie mit Buche

WET 74: Kiefer mit Birke

WET 76: Kiefer mit Douglasie und Buche

Da die forstwirtschaftliche Nutzung bei dieser Planung nicht im Vordergrund steht, ergeben sich darüber hinaus noch weitere WET.

Als Schutzbestockung wird in der Richtlinie auch der WET 17 Eiche mit Kiefer angegeben. Da die Eiche sich hier bereits als Naturverjüngung unter der Kiefer etabliert hat, wird dieser WET als Ausgangslage für den Ziel-Zustand gewählt.

2.4 Beschreibung des Ziel-Zustandes

Um über die Anforderungen des § 11 NWaldLG hinauszugehen werden folgende Maßnahmen umgesetzt.

Der Kiefernbestand wird vorbereitend leicht durchforstet und der Bestockungsgrad wird auf 0,7 abgesenkt. Diese vorgezogene Maßnahme ist notwendig um der Lichtbaumart Eiche ausreichend Licht für eine erfolgreiche Etablierung und ein erfolgreiches Wachstum zu verschaffen. Forstwirtschaftlich geht mit dieser Maßnahme ein finanzieller Verlust einher, da die Kiefer erst jetzt in produktive Phase eintritt und der Ertrag erst in den nächsten 20 - 30 Jahren entsteht. Die vorhandene Naturverjüngung wird dabei aktiv geschont, da sie anschließend in den Bestand übernommen werden soll. Ohne diese, forstwirtschaftliche unnötige Maßnahme, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Eiche nur vereinzelt durchwachsen wird. Durch die Auflichtung des Bestandes erhält die Eiche Licht und kann damit etabliert werden. Da der Standort von der Traubeneiche bereits auf natürlichem Weg gewählt wurde, wird diese Entwicklung durch den Voranbau mit Traubeneiche fortgeführt. Dazu werden zweijährige Traubeneichen (2/0) gepflanzt und die Bereiche mit Naturverjüngung aktiv ausgespart.

Die Naturverjüngung steht aktuell mit ca. 500 Pflanzen/ha auf der Fläche. Um die Naturverjüngung effektiv übernehmen zu können und ein differenziertes und artenreiches Bestandesbild zu erreichen, wird die Eiche in Trupps zu jeweils 19 Eichen pro Trupp im Verbund von 200 Trupp/ha gepflanzt. Die Empfehlung für truppweise Eichenpflanzung liegt bei 100/ha. Von dieser Empfehlung wird hier bewusst abgewichen um den naturschutzfachlichen Schwerpunkt der Maßnahme zu unterstützen. Als Verband wird ein Quadratverband 1,3 m x 1,3 m gewählt. Die Definition von Reihen entfällt damit, was die Pflanzung variabel hält. Durch die truppweise Pflanzung wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Eichen aufgrund der vorgezogenen Pflanzung während späterer Durchforstungen der Kiefern beachtet und geschont werden sollen. Es ergibt sich damit ein Pflanzenbedarf pro Hektar von $19 \times 200 = 3800$. Die Berechnung des exakten Bedarfes an Pflanzen und Truppen ergibt sich im Anschluss an die Herleitung des Flächenbedarfes s.u..

Vorhandene Totholzbäume werden erhalten und in die truppweise Pflanzung integriert.

3 Beurteilung des Kompensationsfaktor

Da die Ausführungsbestimmungen den Flächenbedarf bei Maßnahmen zu Verbesserung des Naturhaushaltes im Vergleich zu einer Ersatzaufforstung als geringer einstufen, ist eine faktorisierte Korrektur des Kompensationsfaktor vorgesehen. Nach Punkt 2.2.2 der Ausführungsbestimmungen ist dabei der Faktor 3 nicht zu überschreiten. Demnach bewegt sich der Faktor zwischen 1:1 und 1:3. Der Faktor ist gutachterlich zu ermitteln. Er wird hier nach folgenden Faktoren beurteilt:

- Ausgangssituation des Bestandes in Wertigkeit, Alter, zu erwartender Ertrag
- entstehende Hiebsverluste
- Komplexität der geplanten Maßnahme und entstehender Wert für den Naturhaushalt

Die Faktoren werden gleich gewichtet und gemittelt.

Ausgangssituation des Bestandes 1:1,2

Der Bestand weist forstwirtschaftlich und in der Naturnähe eine geringe Wertigkeit auf. Er ist mit ca. 50 Jahren noch nicht hiebsreif. Naturverjüngung von Laubholz hat sich bereits vereinzelt etabliert. Dieser Punkt wird als ideal zur Aufwertung angesehen und mit 1:1,2 eingestuft.

entstehende Hiebsverluste

Durch den vorzeitigen Voranbau (Regelfall tritt erst in ca. 30 – 40 Jahren ein) und die vorzeitige Auslichtung des Bestandes entstehen unplanmäßige Hiebsverluste. Dieser Punkt wird für derartige Verfahren als durchschnittlich eingestuft und mit 1:2 angesehen.

Komplexität der geplanten Maßnahme und entstehender Wert für den Naturhaushalt

Die truppweise Unterpflanzung mit Traubeneichen mit der Übernahme der vorhandenen Naturverjüngung stellt eine hohe Potentialausschöpfung dar. Darüber hinaus könnten zusätzlich noch Buchen gepflanzt werden und der zu etablierende Waldrand berücksichtigt werden. Da mit der Naturverjüngung der Birke und der Eberesche bereits weitere Laubbäume am zukünftigen Bestand teilhaben werden und diese aktiv gefördert werden, bleibt dieser Punkt neutral. Der im Zuge des Brandschutzes zu etablierende Waldrand bleibt hier unberücksichtigt. Damit wird dieser Punkt als überdurchschnittlich und mit 1:1,6 bewertet.

Aus den ermittelten Werten ergibt sich folgende Berechnung:

$$(1,2+2+1,6)/3=1,6$$

Der überschießende Anteil von 0,2 mit einem Flächenanteil von 2544,5m² ist mit dem neuen Faktor von 1,6 zu multiplizieren:

$$2544,5 \text{ m}^2 * 1,6 = 4071,2 \text{ m}^2$$

Hierzu ist zu addieren, das in der Begründung Punkt 6.3.2 ermittelte Kompensations-Defizit für die Fläche B von 850 m². Da dieser Wert bereits zuvor walddrechtlich ermittelt wurde wird er nicht durch die erneute Beurteilung der Wertigkeiten faktorisiert. Zu berücksichtigen ist jedoch ein Faktor für die zeitliche Verzögerung der Kompensation. Die Ausführungsbestimmungen sehen hierbei in Punkt 2.1 einen Faktor von 0,3 vor.

Summe: $4071 \text{ m}^2 + (850 \text{ m}^2 * 1,3) = 5176 \text{ m}^2$

Über Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes sind daher **5176 m²** zu kompensieren.



Abbildung 3: Lage und Größe der Pflanzfläche mit ca. 5176 m²

3.1 Pflanzkonzept

Bei 200 Eichentrupps pro Hektar ergibt sich eine Truppanzahl von $200 * 0,5176 = 103,52$ Trupp auf 5176 m^2 , also 104 Trupps zu je 19 Pflanzen. Es werden demnach 1976 Pflanzen benötigt. Die Verteilung der Trupps erfolgt gleichmäßig über die Fläche verteilt. Die Pflanzler beachten dabei besonders die lichten Stellen und die vorhandene Naturverjüngung. Die konkrete Lage ergibt sich im Anschluss an die vorbereitende Durchforstungsmaßnahme, da sich die örtlichen Verhältnisse durch diese noch verändern können.

4 Zusammenfassung

Die geplante Maßnahme ist geeignet, die Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zu erfüllen. Mit dem neu errechneten Kompensationsfaktor von 1:1,6 werden die Ausgangssituation auf der Fläche, die geplante Maßnahme in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und die regulären Anforderungen aus der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft berücksichtigt. Die direkte Nähe zum Eingriffsort ist als positiv hervorzuheben, ging jedoch in die Berechnung des Kompensationsfaktor nicht ein, da dies in den Ausführungsbestimmungen nicht vorgesehen ist. Der vorhandene Wald wird deutlich über die Anforderungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§11 NWaldLG) hinaus naturschutzfachlich aufgewertet.

5 Quellenverzeichnis

5.1 Zitierte Literatur

NLWKN Hrsg. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie

Bodenkundlichen Übersichtskarte 1:50.000. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2003: 2-60.

NIBIS KARTENSERVER – Forstliche Standortskarte, Bodenübersicht, Historische Landnutzungsformen

Regierungsprogramm LÖWE+ - Richtlinie zur Baumartenwahl

Begründung zum Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 9 „Erweiterung des Campingplatzes Auf dem Simpel“ (Stand: ENTWURF – 15.09.2023)

5.2 Gesetze und Verordnungen

NWaldLG, RdErl. d. ML v. 1.1.2016 – 406-64002, Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG – Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.März 2002 (Nds. GVBl. Nr.11/2002 S.112. letzte berücksichtigte Änderung vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)

Copyright: Sebastian Kankowski | Kopieren, Weiterleiten und Vervielfältigen über den vereinbarten Rahmen hinaus ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.